

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- **Für Ihre Unterlagen** -

Petition an den Deutschen Bundestag
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede	Herr
Name	Kluge
Vorname	Tilman
Titel	Dipl. Ing. agr.

Anschrift

Wohnort	Bad Homburg v.d.H.
Postleitzahl	61352
Straße und Hausnr.	11a
Land/Bundesland	Deutschland
Telefonnummer	01743901460
E-Mail-Adresse	x@igsz.de

Wortlaut der Petition

I Petitum

Der Bundestag möge bei der erlassenden Stelle veranlassen:

Die Durchsetzung der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0) v. 12.9.2011 (BGBl. I S. 1843) idF v. 21.5.2019 (BGBl. I S. 738) wird durch geeignete, v.a. transparent nachvollziehbare und effektive jew. methodische und rechtswirksame anwendbare Instrumente bewehrt.

Begründung

II Hinweise

II.1 Die im Sinne des Petitums geeigneten Instrumente können insbesondere bestehen in/im

II.1.a Bußgeldbestimmungen v.a. iSd §17 OWiG v.a. dann, wenn Betroffene durch IT-Veröffentlichungen (Internet,...) die Erzielung gewerblicher Vorteile betreiben

II.1.ba der Beförderung der BITVO 2.0 durch strikt öffentliche Verifikation der angegebenen Barrierefreiheit durch z.B.

II.1.baa in §7 Abs.4 Satz 2 den Wegfall der Worte "nach Möglichkeit"

II.1.bab in §7 Abs.5 Satz 2 die Ersetzung durch "kann" durch "soll"

II.1.bb der Zusammenfassung der Instrumente der Durchsetzung der BITV 2.0 und die Zuständigkeiten

II.1.bc der Regelung einer strikten Zurückhaltung ggf. gewährter Fördermittel vor der durch unabhängige Stellen zu erfolgenden Verifikation eines lückenlosen Verwendungsnachweises der Fördermittel nach Maßgabe der ex ante im Sinne der BITVO 2.0 zu prüfenden Förderungszusage. Hier kann ggf. auch ergänzend II.bab analog Anwendung finden

II.1.bd die Klarstellung der Begrifflichkeiten (Klima, Gentechnik, Statistik, DNA,...) zur Anwendung von Anlage 2 (BGBl. I 2011, 1859 zu § 3 Absatz 2 BITV 2.0) Teil 2 Nr.3.

II.2.a Soweit dem Petitum bereits durch vorhandene und im Sinne von Ziff. II wirksame Regelungen entsprochen wurde, sollen diese ausgeführt, via Ziff. II.1.bb zusammengefasst und gezielt Betroffenen sowie ihren Organisationen als Materialien benannt werden.

II.2.b Soweit Ziff. II.1 nicht oder nur teilweise greift, ist dem Petitum bzw. Ziff. II zudem im übrigen Rechnung zu tragen.

III Gründe

III.a (zu II.1.a) Die VO entbehrt eines Teils, der ihre effektive Durchsetzung regelt. Ohne diese hat die VO die Wirkung eines "zahnlosen Tigers".

Die Bewehrung und zweckfördernde Effektivierung sind zusätzlich durch eine barrierefrei erkennbare rechtsverbindliche Konzentration der jew. Regelungen iSv Ziff.II.bb zu gewährleisten.

III.baa (zu II.1.baa) Die Relativierung "nach Möglichkeit" ist bereits durch die Soll-Bestimmung erfolgt; einem "zahnlosen Tiger" muß man seine Zahnlosigkeit nicht zweimal bestätigen, sondern ihr einmal mit einer nachhaltig zwecktauglichen Prothese abhelfen.

III.bab (zu II.1.bab) Gerade ein Bewertungsschema kann zusätzliche Klarheit für Interessierte, insbes. interessierte Betroffene, schaffen.

III.bc (zu II.1.bc) Die Prüfung der Verwendungsnachweise von Fördermitteln müssen von Vergabe- und Empfängerseite tatsächlich unabhängigen (z.B. für Rechnungsprüfungen/Revisionen zuständigen) Stellen zugewiesen werden.

III.bd (zu II.1.bc) So werden "Schutz vom 'Klima'" (des Wertes aus 30 Jahren Wetterdaten) mit "Schutz der Atmosphäre", im Sport "Statistik" mit "Bilanz" und "DNA" (journalistisch verwendet im Sport, auch v. Glaubensgemeinschaften u.v.m.; selbst als Metapher für nicht "Behinderte" kaum verständlich) mit "Markenkern" u. v. m. verwechselt. Gleiches gilt für die tonale Reproduktion nicht durch die geltende Rechtschreibung, aber die Political Correctness gedeckte Phantasieprodukte wie "Gender-Sternchen" etc.

Anregungen für die Forendiskussion

1. Inwieweit kann man davon ausgehen, daß Datei-Ausgabegeräte (PC, I-Phone,.....) regelmäßig über ausreichende Zoom-Funktionen verfügen, um ggf. eine individuell als zu klein und damit unleserlich empfundene Schriftdarstellung in einer lesbareren Form anzuzeigen?

2. Inwieweit sind solche Eigenschaften, die letztendlich nicht nur die Lesbarkeiten von Schriften betreffen, in entsprechenden Verkaufsangeboten (sei es auf Papier oder per IT) von Herstellern und Verkäufern verpflichtend barrierefrei kenntlich zu machen?

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257
